



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
2.	Amtliches Endergebnis Bürgerentscheid "Marienplatz"
3.	Internetversteigerung

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. Juli 2010

Auf Grund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 13. Juli 2010 für das Gebiet der Stadt Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadtteil Beckum

- am Sonntag, welcher dem 25. April am nächsten liegt (Markus-Kirmes)
- am 1. Sonntag im September (Pütt-Tage)
- am 3. Sonntag im Oktober (Lukas-Kirmes)
- am 2. Adventssonntag

Stadtteil Neubeckum

- am 3. Sonntag im März (Frühlingssonntag)
- am 1. Sonntag im Juni (Stadtfest)
- am 1. Sonntag im Oktober (Herbsteinkaufstag)
- am 3. Adventssonntag

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30.08.2007 außer Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 14. Juli 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

**Bürgerentscheid „Marienplatz“ am 11. Juli 2010
Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses**

Am 11. Juli 2010 fand der Bürgerentscheid „Marienplatz“ statt.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Beckum vom 6. September 2001 hat der Rat der Stadt Beckum das Ergebnis des Bürgerentscheids in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 festgestellt, welches ich hiermit öffentlich bekannt gebe:

Abstimmberechtigte: 29.707

Abgegebene Stimmen: 8.673

Davon:

Ungültige Stimmen: 6

Gültige Stimmen: 8.667

Aufteilung der gültigen Stimmen:

Ja-Stimmen: 6.207

Nein-Stimmen: 2.460

Gemäß § 26 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit 20 % der abstimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt (Quorum).

Der Bürgerentscheid war erfolgreich und die zum Bürgerentscheid anstehende Frage:

„Sind Sie dagegen, dass die denkmalgeschützte Parkanlage „Marienplatz“ teilweise für die Errichtung eines Busbahnhofes zur Verfügung gestellt wird?“

wurde vom erforderlichen Quorum (5.942 Personen) positiv entschieden.

Beckum, den 15. Juli 2010

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Internetversteigerung der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Die durch die Stadtkasse Beckum im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogenen Pfandgegenstände werden im Internet meistbietend versteigert.

Die aktuellen Pfandgegenstände sowie die Versteigerungsbedingungen können unter **www.zoll-auktion.de** eingesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 02521 29-242
Fax: 02521 2955-242
E-Mail: stadtkasse@beckum.de

Beckum, den 3. Mai 2010

In Vertretung
gezeichnet Falbrede
stellvertretende Kassenverwalterin